

Norderstedt, den 22.02.2018

Umgebungs­lärm bei open air Veranstaltungen im Stadtpark Norderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Vorsitzender des Kulturausschusses

im Namen des Vereins Musikwerkstatt Norderstedt e.V. stellen wir folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Verwaltung bis zur nächsten Sitzung des Kulturausschusses. Mit einer Veröffentlichung der Anfrage im Internet sind wir einverstanden.

„Anfrage zum Thema Umgebungs­lärm bei open air Veranstaltungen im Stadtpark Norderstedt“

1. Wie hoch war die Anzahl von open air Veranstaltungen im Stadtpark Norderstedt in 2016 und 2017, bei denen es zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein gekommen ist?
2. Gemäß Freizeitlärm-Richtlinie S-H sind bis zu 18 seltene Veranstaltung für die Nachbarschaft zumutbar. Um welche Veranstaltungen im Stadtpark Norderstedt handelt es sich dabei? Und nach welchen Kriterien werden die 18 Veranstaltungen ausgewählt? Wer ist für die Auswahl der Veranstaltungen verantwortlich?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung auf der Basis der Freizeitlärm-Richtlinie für eine transparente und ausgewogene Durchführung von verschiedenen open air Veranstaltungen im Stadtpark Norderstedt und dabei gleichzeitig dem geforderten Lärmschutz der Anwohner zu entsprechen?
4. Welche Beschwerden zu Lärmbelästigungen der Anwohner im Zusammenhang mit open air Veranstaltungen im Stadtpark sind der Verwaltung bzw. der Stadtpark GmbH bekannt? Und wie sind diese Beschwerden begründet? Welche Veranstaltungen sind dabei konkret benannt?
5. Mit welchen Mess-Methoden werden die Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie im Bereich des Stadtparks Norderstedt überprüft?

Begründung:

Der Verein Musik-Werkstatt e.V. führt einmal im Jahr ein kostenfreies open air Festival mit internationalen Künstlern auf der Freilichtbühne im Stadtpark Norderstedt durch. Der Verein ist seit dem 01.01.2009 anerkannter Kulturträger der Stadt Norderstedt. Der Verein wird auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt in der Vereinsarbeit finanziell gefördert. Die open air Veranstaltung des Vereins in 2017 war mit strengen Auflagen zum Lärmschutz durch die Stadtpark GmbH beaufschlagt. So musste das Festival bereits um 22 Uhr beendet werden. Auch gab es während der Veranstaltung Forderungen seitens der Stadtpark GmbH den Schallpegel im Bereich der Bühne deutlich zu reduzieren. Die Festival Veranstaltung des Vereins Musik-Werkstatt kann daher nur bedingt als erfolgreich angesehen werden. Demgegenüber werden im Stadtpark kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt, wie ParkPerPlex, Parkfunkeln oder Pyro-Games, die offensichtlich ohne jegliche Lärmschutzauflagen durchgeführt werden. Die **Freizeitlärm-Richtlinie - Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche- Schleswig-Holstein** – stellt den rechtlichen Rahmen für die Beurteilung des Freizeitlärm in diesem Bereich dar. Unter Ziffer 4.4 enthält die Freizeitlärm-Richtlinie Vorgaben für eine Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz. Im Einzelnen heißt es hierzu

Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz der Veranstaltungen

In Sonderfällen können solche Veranstaltungen gleichwohl zulässig sein, wenn sie

- *eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem*
- *zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.*

Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. In diesem Sinne sind standortgebunden beispielsweise wiederkehrende Großveranstaltungen und mancherorts auch einzelne Konzerte in exponierter Innenstadtlage. Ebenso können hierunter Feste mit kommunaler Bedeutung fallen - wie der örtliche Jahrmarkt, das jährliche Fest der Feuerwehr oder besondere Vereinsfeiern. Von sozialer Adäquanz und Akzeptanz ist auszugehen, wenn die Veranstaltung eine soziale Funktion und Bedeutung hat.

Auch regelt die Freizeitlärm-Richtlinie Hinweise zur Zumutbarkeit

Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit

In derartigen Sonderfällen prüft die zuständige Behörde zunächst die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen:

- **Unvermeidbarkeit**
Trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen ist eine Überschreitung aufgrund der Umgebungsbedingungen und der Mindestversorgungspegel entsprechend VDI 3770:2012-09 unvermeidbar. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn lokal geeignete Ausweichstandorte nicht zur Verfügung stehen.
- **Zumutbarkeit**
Voraussetzung ist die Zumutbarkeit der Immissionen unter Berücksichtigung von Schutzwürdigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs.
 - a. *Sofern bei seltenen Veranstaltungen Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB (A) tags und/ oder 55 dB (A) nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen.*
 - b. *Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB (A) nach 24 Uhr sollten vermieden werden.*
 - c. *In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein.*

- d. *Die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.*
- e. *Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB (A) tags und 65 dB (A) nachts einhalten.*

Hiernach beträgt die Zahl der maximal zulässigen Veranstaltungen im Jahr, die ganz oder teilweise in den Abend- und Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) stattfinden, insgesamt 18 Veranstaltungstage. Nach der Freizeitlärm-Richtlinie wären maximal 18 zulässigen Veranstaltungstage mit einem erhöhten maximalen Immissionsrichtwert (70 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 55 dB (A) nachts) möglich. Auch halten wir das einmal jährlich stattfindende kostenfreie open air Festival des Vereins Musik-Werkstatt e.V. im Stadtpark im Sinne der Freizeitlärm-Richtlinie als standortgebundene, sozial adäquate und in der Bevölkerung hoch akzeptierte Veranstaltung, was durch die hohen Besucherzahlen von über 1.000 Festivalteilnehmern belegt ist. Unsere Anfrage dient vornehmlich zur Schaffung einer Transparenz bei der Auswahl von Veranstaltungen die keinen maßgeblichen Auflagen zum Lärmschutz unterliegen sowie zur Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben um eine Gleichbehandlung von open air Veranstaltungen im Stadtpark Norderstedt zu erzielen. Dies kann nach unserer Auffassung nur gewährleistet sein, wenn diese Aufgabe von der zuständigen Ordnungsbehörde wahrgenommen wird. Eine Übertragung solcher hoheitlicher Aufgaben auf städtische Gesellschaften (sachgerechte Auslegung der Freizeitlärmrichtlinie) halten wir für nicht zielführend.